



Was ist das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act – DSA)?

**Maßnahmen zum Schutz von
Kindern und Jugendlichen im
Internet**

Warum gibt es das Gesetz über digitale Dienste (DSA)?

Die Europäische Union (EU) will dafür sorgen, dass

- ▶ *die Rechte aller Menschen durch digitale Technologien und Online-Plattformen nicht zu Schaden kommen,*
- ▶ *wir den digitalen Diensten, die wir nutzen, vertrauen können,*
- ▶ *wir im Internet sicher und geschützt sind, ganz egal, welche Art von digitalen Diensten wir nutzen.*

Mit dem **Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act - DSA)** wird das dafür notwendige Regelwerk geschaffen.

Es gibt noch weitere Rechtsvorschriften der EU über die Sicherheit von Kindern im Internet, aber in dieser Broschüre soll es nur um die Vorschriften gehen, die mit dem **Gesetz über digitale Dienste zum Schutz von Menschen unter 18 Jahren (Minderjährigen)** eingeführt wurden.

Was hat es mit dem Gesetz über digitale Dienste auf sich?

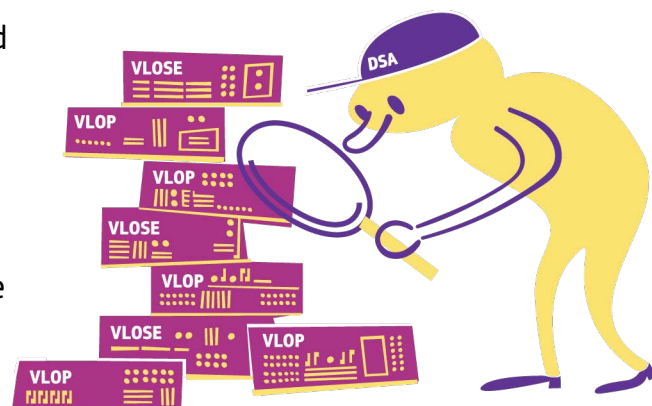
Mit dem Gesetz über digitale Dienste wird sichergestellt, dass alle digitalen Dienste, die wir nutzen, insbesondere die der sogenannten **„sehr großen Online-Plattformen“** wie Instagram, Snapchat, TikTok und YouTube sowie die **„sehr großen Online-Suchmaschinen“** wie Google oder Bing, mehr unternehmen, um die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer zu schützen, für unsere Sicherheit zu sorgen und die Verbreitung von illegalen oder unangemessenen Inhalten zu stoppen.

Das Gesetz über digitale Dienste gilt für verschiedene Arten und Größen von Online-Diensten, die von allen Menschen in der Europäischen Union genutzt werden, und unabhängig davon, wo der Dienst beheimatet ist. Für die größten Dienste werden strengere Regeln festgelegt.

Online-Plattformen werden dazu verpflichtet, die Auswirkungen ihrer Dienste auf wichtige Themen wie faire Wahlen, öffentliche Sicherheit, das geistige und körperliche Wohlbefinden der Nutzerinnen und Nutzer und geschlechtsspezifische Gewalt zu bedenken.



Die „sehr großen Online-Plattformen“ und die „sehr großen Online-Suchmaschinen“ werden im Englischen auch mit VLOPs und VLOSEs abgekürzt.



Unsere Rechte

Nach dem Gesetz über digitale Dienste werden die Online-Plattformen verpflichtet, unsere Grundrechte zu achten, wenn wir im Internet unterwegs sind. Diese sind in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthalten, wobei für das Gesetz über digitale Dienste und den Schutz von Minderjährigen im Internet die folgenden im Vordergrund stehen:

- ▶ *der Grundsatz des „Kindeswohls“,*
- ▶ *das Recht auf Schutz für Kinder,*
- ▶ *das Recht auf freie Meinungsäußerung,*
- ▶ *das Recht, nicht diskriminiert zu werden,*
- ▶ *das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten,*
- ▶ *und ein hohes Verbraucherschutzniveau.*

Mit dem Gesetz über digitale Dienste soll auch erreicht werden, dass Plattformen von den bewährten Verfahren anderer lernen und sich an die jeweiligen Vorgaben halten, um die Sicherheit ihrer jungen Nutzerinnen und Nutzer zu garantieren.

Welchen Schutz bietet das Gesetz über digitale Dienste Minderjährigen im Internet?

In *Artikel 28* heißt es, dass Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, für ein hohes Maß an **Privatsphäre, Sicherheit** und **Schutz** von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes sorgen müssen.

Online-Risiken für Minderjährige

Die Nutzerinnen und Nutzer – insbesondere Kinder und Jugendliche – müssen vor Gefahren und Risiken im Internet, wie Belästigung, Mobbing, Falschinformationen, illegalen Inhalten und/oder Personen, die sich als jemand anderes ausgeben, geschützt werden.

Sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen müssen bei der Abwägung der Risiken, die ihre Dienste für junge Nutzerinnen und Nutzer darstellen, Folgendes prüfen:

- ▶ *ob Minderjährige leicht verstehen können, wie der Dienst funktioniert (Erwägungsgrund 81),*
- ▶ *ob Minderjährige möglicherweise Inhalten ausgesetzt werden, die ihre „Gesundheit oder ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung“ beeinträchtigen können („altersgerechte Inhalte“) (Erwägungsgrund 81),*
- ▶ *ob Gestaltungsmerkmale süchtig machen können (Erwägungsgründe 81 und 83).*



Im Text wird auf die entsprechenden Erwägungsgründe und Artikel des Gesetzes verwiesen, in denen sich weitere Einzelheiten finden.



Risikobewertung und -minderung

Sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen müssen potenzielle Online-Risiken für Kinder und Jugendliche, die ihre Dienste nutzen, einmal im Jahr **ermitteln** und **bewerten** (*Artikel 34 und 35*).

Ähnlich wie bei Kinofilmen gibt es auch im Internet Inhalte und Dienste, die nicht für alle Altersgruppen, insbesondere jüngere Menschen, geeignet sind. Plattformen müssen daher auch **Vorkehrungen** treffen, um solche Risiken zu mindern, darunter (je nach Plattform):

► **Elterliche Kontrolle**

Einstellungen, die Eltern und Erziehungsberechtigten beispielsweise dabei helfen, den Internetzugang ihrer Kinder zu überwachen oder einzuschränken, um sie vor Risiken im Internet und unangemessenen Inhalten zu schützen.

► **Altersüberprüfung**

Ein System zur Überprüfung des Alters der Nutzerinnen und Nutzer, bevor sie auf einen Dienst zugreifen, z. B. auf der Grundlage physischer Kennungen oder anderer Formen der Identifizierung.

► **Werkzeuge,**

die jungen Menschen helfen, Missbrauch zu melden oder Hilfe zu erhalten.



*Kinder und Jugendliche sollten sich im Internet immer **sicher fühlen** und vor **Inhalten oder Kontakten geschützt** sein, die sie **verstören, verunsichern, ihnen Angst einjagen, sie wütend, traurig oder besorgt machen oder durch die sie sich gemobbt fühlen.***

Kinderfreundliche Beschwerde- und Meldesysteme

Es ist wichtig, dass die Plattformen bei Inhalten, die Menschenrechte wie die Würde, Privatsphäre und Meinungsfreiheit gefährden könnten, eingreifen können (*Erwägungsgrund 89*).

Im Gesetz über digitale Dienste heißt es, dass es für die Nutzerinnen und Nutzer – auch für Minderjährige – einfach sein soll, illegale oder andere Inhalte, die nicht im Internet sein sollten, zu melden oder sich darüber zu beschweren.

Die Plattformen sollten auch schnell handeln, wenn „**vertrauenswürdige Hinweisgeber**“ Inhalte melden, die sie für illegal halten oder die gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Plattform verstoßen.



***Vertrauenswürdige Hinweisgeber** sind Organisationen, die mit der **Meldung illegaler und schädlicher Inhalte beauftragt** wurden.*

🎯 Personenbezogene Daten/Privatsphäre

Wir haben alle das Recht auf Privatsphäre und auf den Schutz unserer personenbezogenen Daten. Dies gilt auch im Internet, wo Plattformen uns nicht auffordern sollten, zu viele personenbezogene Daten mit ihnen oder anderen Nutzerinnen und Nutzern auszutauschen. Die personenbezogenen Daten, die wir teilen, müssen geschützt werden. Sie dürfen nicht manipuliert oder weitergegeben werden, und niemand darf uns ausspionieren.

Nach dem Gesetz über digitale Dienste müssen Online-Plattformen, die von Kindern genutzt werden, außerdem die Privatsphäre ihrer Nutzerinnen und Nutzer schützen und für deren Sicherheit Sorge tragen. Hierfür könnten zum Beispiel standardmäßig besondere Datenschutz- und Sicherheitseinstellungen verwendet werden.

Überleg mal...
Wie viele personenbezogene Daten werden im Internet abgefragt? Ist das immer notwendig?



🎯 Kindgerechte Informationen

Terms and conditions must be written and updated in a way that is easy to understand for everyone, including minors. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen so formuliert und auf dem neuesten Stand gehalten werden, dass alle – auch Minderjährige – sie leicht verstehen können.

Online-Dienste, die von Minderjährigen genutzt werden, müssen sich besonders bemühen, alles genau zu erklären, damit die jungen Nutzerinnen und Nutzer verstehen können, wofür sie ihre Einwilligung erteilen (*Artikel 14*).

🎯 Kein Profiling für Werbung, die für Kinder und Jugendliche gedacht ist

Unternehmen sammeln häufig Informationen über unsere Vorlieben und Interessen. Dazu gehört zum Beispiel, welche Websites wir besuchen, was wir „ liken“ und welche Links wir anklicken, aber auch personenbezogene Daten, die wir über uns selbst preisgeben, etwa unser Alter oder unseren Wohnort. Die Plattformen werten diese Profiling-Daten mithilfe von Algorithmen und künstlicher Intelligenz aus, um herauszufinden, welche Werbung für uns am relevantesten ist. Einige Online-Plattformen verdienen jedes Mal Geld, wenn wir auf diese Anzeigen klicken und die beworbenen Produkte dann kaufen.

Nach dem Gesetz über digitale Dienste (*Artikel 28*) dürfen Plattformen keine Werbung auf der Grundlage von Profiling einblenden, wenn sie ziemlich sicher sind, dass es sich bei einer Nutzerin oder einem Nutzer um ein Kind handelt.

In *Artikel 39* des Gesetzes über digitale Dienste heißt es, dass sehr große Online-Plattformen die Informationen über ihre Werbung für jedermann zugänglich machen müssen, damit alle – auch Forscherinnen und Forscher – mögliche Risiken analysieren können. Zu diesen Informationen sollten z. B. Angaben zum Inhalt der Werbung und zum Auftraggeber gehören, insbesondere wenn die Werbung sich an Minderjährige richtet.

Überleg mal...
wie oft sehen wir Werbung in sozialen Medien und fragen uns, woher die Plattform so genau weiß, was uns gefällt?



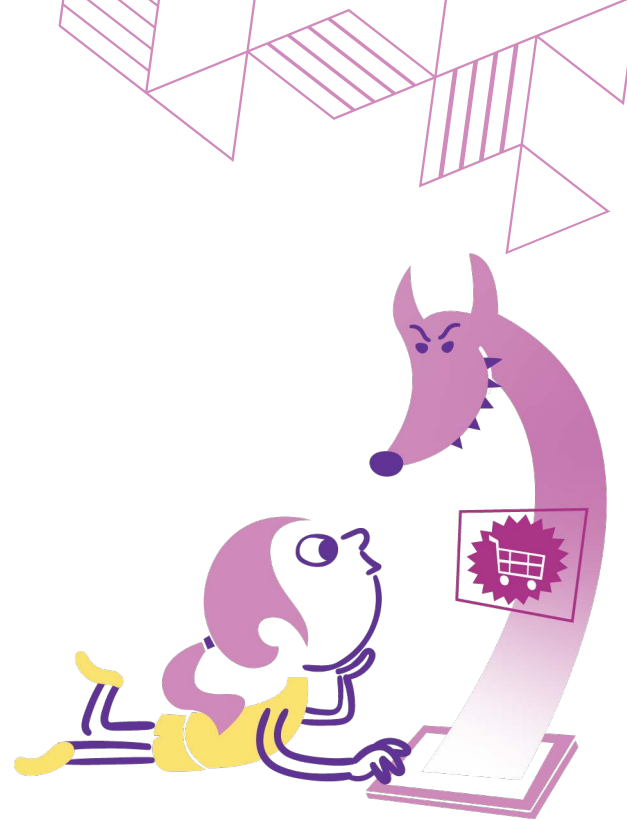
Keine „Dark Patterns“

Nach dem Gesetz über digitale Dienste (*Erwägungsgrund 67*) sind auch „Dark Patterns“ verboten. Damit ist die Art und Weise gemeint, wie Online-Schnittstellen gestaltet sind, um uns auszutricksen und zu überreden, Dinge zu tun, die wir vielleicht gar nicht tun wollten, z. B. etwas zu kaufen. „Dark Patterns“ können auch Entscheidungen beeinflussen oder es kompliziert machen, abonnierte Dienste zu kündigen.

Other measures

Mit dem Gesetz über digitale Dienste werden auch technische Normen (*Artikel 44*) und andere Vereinbarungen gefördert, um den Nutzerinnen und Nutzern ein besseres Interneterlebnis zu bieten. Zum Schutz von Minderjährigen wurde mit der Arbeit an einem EU-Verhaltenskodex für altersgerechte Gestaltung begonnen (*Artikel 45*).

Sobald dieser fertig ist, können Unternehmen den Kodex und seine Verpflichtungen freiwillig übernehmen und damit zeigen, wie sehr sie sich für den Schutz von Kindern im Internet einsetzen. Der Kodex ersetzt jedoch nicht ihre rechtlichen Verpflichtungen, die im Gesetz über digitale Dienste festgelegt sind.



Wie geht es weiter? Wie werden die neuen Vorschriften durchgesetzt?

- ▶ Das Gesetz über digitale Dienste wird seit dem 16. November 2022 angewendet.
- ▶ Spätestens vier Monate, nachdem eine Plattform als sehr große Online-Plattform oder sehr große Online-Suchmaschine eingestuft wurde, muss sie alle Vorschriften des Gesetzes über digitale Dienste einhalten. Die ersten 19 Plattformen dieser Art, die von der Kommission im April 2023 benannt wurden, mussten die Vorschriften vier Monate später einhalten.
- ▶ Ab Februar 2024 müssen alle digitalen Dienste, auch kleinere Plattformen, die jeweiligen Vorschriften des Gesetzes über digitale Dienste befolgen.
- ▶ Die Plattformen reagieren auf diese Verpflichtungen: Schon jetzt erlauben Snapchat, Google, YouTube, Instagram und Facebook es Werbetreibenden nicht mehr, Minderjährigen gezielte Werbung zu zeigen.
- ▶ Zudem stellen TikTok und YouTube nun die Konten von Nutzerinnen und Nutzern unter 16 Jahren automatisch auf „privat“ ein, sodass ihre hochgeladenen Videos nur noch von ihren bekannten Kontakten angeschaut werden können.
- ▶ Doch das ist erst der Anfang. Die Kommission hat neue Befugnisse, um die sehr großen Online-Plattformen und die sehr großen Online-Suchmaschinen und die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Risikominderung zu überprüfen.
- ▶ Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden dafür sorgen, dass die Unternehmen diese Vorschriften einhalten. Bei Verstößen können Bußgelder in Höhe von bis zu 6 % ihres weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden.



Wo gibt es weitere Informationen oder Hilfe?

Wenn du Hilfe oder Antworten auf Fragen über das Internet benötigst, wende dich bitte an das Safer-Internet-Zentrum in deinem Land. Diese Zentren sind Ansprechpartner speziell für Kinder und Jugendliche und stehen per Telefon, E-Mail oder Online-Chat zur Verfügung – und das kostenlos!



Der ganze Text des Gesetzes über digitale Dienste ist in allen Amtssprachen der EU auf der Website EUR-Lex abrufbar: Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (GD CONNECT)
Manuskript abgeschlossen im November 2023.

You can download or order this publication at op.europa.eu/de/publications.

Urheberrechtshinweis

© Europäische Union, 2023



Die Richtlinie zur Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission wird durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) umgesetzt. Sofern nicht anders angegeben, wird die Weiterverwendung dieses Dokuments durch eine Lizenz des Typs „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0) genehmigt (Copyright notice © European Union, 2023). Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden. Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Print ISBN 978-92-68-08983-5 doi:10.2759/491221 KK-03-23-397-DE-C

PDF ISBN 978-92-68-07913-3 doi:10.2759/496707 KK-03-23-397-DE-N

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023.

Weitere Informationen siehe:



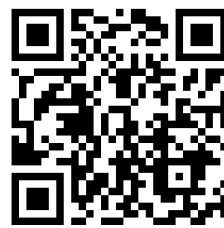
Das Gesetz über digitale
Dienste auf EUR-Lex



Das Gesetz über digitale
Dienste auf Europa.eu



Die europäische Strategie
für ein besseres Internet
für Kinder (BIK+)



Wende dich an dein
nationales
Safer-Internet-Zentrum